



**Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen/
Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten
Landwirtschaftsbetrieben**

Gesetzliche Vorgaben gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.2.1

„Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

Die Umsetzung in Schleswig-Holstein ab 01.01.2023

1. Zeitraum = Weidezeitraum, in dem die Tiere ihren Ernährungsbedarf in einem bedeutenden Anteil aus dem Grünlandaufwuchs decken
2. Aufgezogen auf geförderten Flächen = in Schleswig-Holstein folgende Fördermaßnahmen
 - Vertragsnaturschutz
 - Ausgleichszulage
 - Natura 2000-Prämie
 - Öko-Regelungen (1a, 1b, 1c, 1d, 4, 5, 6, 7)
 - Flächen auf Landesschutzdeichen und Vorländereien
 - Flächen in Schutzgebieten und von Naturschutz-Stiftungen

Wichtig: Die maximal aufnehmbare Tierzahl ist begrenzt auf 2 GVE je Hektar geförderter Fläche.
3. Aufgezogen in umweltverträglicher Weise = der abgebende Betrieb darf nicht mehr als 2,5 GVE je Hektar halten
4. Die ökologischen und nichtökologischen Tiere dürfen sich nicht gleichzeitig auf einer Fläche befinden
5. Die nichtökologischen Pensionstiere MÜSSEN während des Zeitraums der Beweidung ökologisch gefüttert und gehalten werden u.a.
 - Ökologische Futtermittel
 - Kein stromgeführter Stacheldraht
 - Witterungsschutz auf der Weide
 - Keine präventiven Behandlungen



Nachweispflichten in der Öko-Kontrolle

Der aufnehmende ökologische Betrieb hat die Nachweispflicht. Fehlende Nachweise in der Öko-Kontrolle haben eine Abweichung mit Fristsetzung zur Folge.

1. Es muss ein Weidetagebuch geführt werden mit Angaben
 - zum Zeitraum der Beweidung
 - der genauen Flächenbezeichnung (Name und FLIK)
 - der Anzahl der Pensionstiere
2. Nachweis über geförderte Flächen über Teilnahmenachweis im Grundantrag oder aussagekräftige Verträge mit Anlagen.
3. Nachweis über nichtindustrielle Tierhaltung des nichtökologischen Betriebs über dessen Bestandsregister und den Flächennachweis aus dem Sammelantrag (es zählt der Jahresdurchschnitt an gehaltenen Tieren)
4. Pensionstiervertrag muss vorliegen

Pensionspferdehaltung

Nichtökologische Freizeitpferde können ökologische Weiden im Sinne der VO (EU) Nr. 2018/848 nutzen, sofern die Bedingungen, in den Ziffern 1, 4 und 5 auf Seite 1 erfüllt sind. Dies gilt ausschließlich für Freizeitpferde, sofern es sich nicht um Zucht-, Sport- und Mastpferde handelt.

Wanderschäferie

Die Bedingungen

1) Zeitraum,

2) Aufgezogen auf geförderten Flächen,

3) In umweltverträglicher Weise aufgezogen,

gelten nicht für nichtökologische Tiere von Wanderschäferieen (Schafe, Ziegen). Die besondere Haltungsform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen (vgl. 2) gleichgestellt; eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist ausgeschlossen.

Die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren von Wanderschäferieen ist vom Öko-Unternehmen zu dokumentieren.